



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau
Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten

Beilagen

IVW3-LG-8120101/062-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. Thomas Mayer

02742/9005-

Durchwahl

12549

Datum

21. Oktober 2026

Betrifft

Informationsbegehren, Christine Kiesenhofer, Kanalgebühren der Marktgemeinde
Kreuzstetten vom 29.09.2026 – Informationserteilung

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Zu Ihrem Schreiben vom 29. September 2026 betreffend Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG hinsichtlich Kanalgebühren in der Marktgemeinde Kreuzstetten wird, unter Verweis auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 21. September 2026, zu den einzelnen Fragen mitgeteilt:

1. Der Betriebsfinanzierungsplan wurde vom Land Niederösterreich erstellt und den Gemeinderäten durch Herrn Schandl vom Land NÖ erläutert; deshalb meine Fragen an das Land.

Die Kalkulation ist Teil des Beschlusses im Gemeinderat. Fragen zur Kalkulation von Gebühren sind daher direkt an die Marktgemeinde Kreuzstetten zu richten.

Es handelt sich nicht um einen Betriebsfinanzierungsplan des Landes.

Für die weiteren Fragen werden Sie somit gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die Gemeinde verwiesen.

1.2. *Laut VA 2026 beträgt der Beitrag zu den Abwasserverbänden 197.700 €. Der im Betriebsfinanzierungsplan genannte Betrag von 172.000 € ist für mich nicht nachvollziehbar, woher stammt der genannte Betrag von 172.000 €?*

Sie werden gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die Gemeinde verwiesen.

1.3. *[...] Weshalb wurden die lt. GR-Protokoll falsch zugeordneten Zinsen nicht größtenteils herausgerechnet?*

Hierbei handelt es sich nicht um eine Information nach § 2 Abs. 1 IFG, da hier eine Erklärung verlangt wird.

Sie werden gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die Gemeinde verwiesen.

1.4. *Wird die Erneuerungsrücklage von 100.000 € verpflichtend als zweckgebundene Rücklage für die Kanalsanierung verbucht bzw. für nötige Sanierungen verwendet? [...]*

Sie werden gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die Gemeinde verwiesen.

1.4.1. *Lt. Betriebsfinanzierungsplan darf die Erneuerungsrücklage max. 3 % betragen. Im Anlagenverzeichnis REAB 2025 (Seite 245) beträgt der Buchwert per 31.12.2025 2,2 Mio (der Aufwand für die Siedlungserweiterung von 415.000 € wurde vermutlich nicht der Kostenwahrheit entsprechend zur Gänze den Abwasseranlagen zugerechnet). 3 % von 2,2 Mio. sind 66.000 €, ich bitte um Erklärung zu den im Betriebsfinanzierungsplan genannten 100.000 €*

Hierbei handelt es sich nicht um eine Information nach § 2 Abs. 1 IFG, da hier eine Erklärung verlangt wird.

Sie werden gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die Gemeinde verwiesen.

1.5. *Betriebskosten 66.200 €. Ich ersuche um Information, wie sich dieser Betrag zusammensetzt. [...]*

Hierbei handelt es sich nicht um eine Information nach § 2 Abs. 1 IFG, da hier eine Erklärung verlangt wird.

Sie werden gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die Gemeinde verwiesen.

1.5.1. *[...] Ich bitte um Erklärung und detaillierte Angaben zu den im Finanzierungsplan angeführten Betriebskosten von 66.200 €.*

Hierbei handelt es sich nicht um eine Information nach § 2 Abs. 1 IFG, da hier eine Erklärung verlangt wird.

Sie werde gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die Gemeinde verwiesen.

2.1. [...] Ich ersuche um detaillierte Information aus der Überprüfung durch das Land NÖ vom 16.2.2023, bei der festgestellt wurde, dass laut Berechnung der tatsächlichen Abwasserkosten keine Überschüsse am Kanal erwirtschaftet wurden.

Laut den Akten der Abteilung Gemeinden wurde am 16. Februar 2023 keine Überprüfung der Gemeinde durchgeführt.

Laut Rücksprache mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft fand an diesem Tag ein Beratungsgespräch statt. Neben dem bereits bekannten Betriebsfinanzierungsplan sind jedoch keine weiteren Unterlagen vorhanden.

Sie werde gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die Gemeinde verwiesen.

2.2. [...] Hat eine Prüfung der erwirtschafteten Überschüsse noch nicht dem Gebührenhaushalt angelastete Aufwendungen ergeben?

Diese Ausführungen im Prüfbericht richten sich an die Gemeinde.

Sie werde gemäß § 7 Abs. 3 IFG an die Gemeinde verwiesen.

2.2 [...] Hat das Land bei der Prüfung der Rechnungsabschlüsse die Gemeinde in den letzten Jahren auf die Gesetzeslage aufmerksam gemacht, die auch der Gebarenschau zu entnehmen ist?

Laut den Akten der Abteilung Gemeinden sind diesbezüglich keine Informationen vorhanden.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124
Niederkreuzstetten

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M a y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur